

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 3. Oktober 2024

3. Stück

13. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zur Durchführung des abschließenden OSCE im KPJ
14. Festlegung des Korrekturverfahrens für interdisziplinäre Gesamtprüfungen an der Medizinischen Universität Innsbruck
15. Festlegung zum Ablauf und über den Inhalt der Fachmodulprüfung für das Modul Z1.01 „Basisausbildung Zahn, Mund- und Kieferheilkunde“ im Diplomstudium Zahnmedizin

13. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zur Durchführung des abschließenden OSCE im KPJ

In Bezug auf den Studienplan des Diplomstudiums Humanmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck, in der Fassung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 05.06.2024, Studienjahr 2023/2024, 58. Stück, Nr. 204, werden zur Durchführung des abschließenden OSCE im KPJ nähere Bestimmungen, wie folgt, festgelegt:

1. Zielsetzung nach Studienplan:
 - a. Ziel des abschließenden OSCE (objective structured clinical examination) im KPJ ist die Beurteilung der Fähigkeit, diagnostische und therapeutische Konzepte anhand klinischer Fälle und Aufgabenstellungen entwickeln zu können. Darüber hinaus sollen die kommunikative Fertigkeit und Kompetenz der KandidatInnen beurteilt werden.
 - b. Der abschließenden OSCE im KPJ ist eine praktische Prüfung sowohl der Bearbeitung von standardisierten Aufgabenstellungen (Fachstationen) als auch der Vorstellung von eingereichten Fallberichten (Fallberichtstationen) durch die KandidatInnen.
 - c. Die Prüfung muss positiv absolviert sein um das KPJ positiv abzuschließen.
2. Aufbau und Ablauf des abschließenden OSCE
 - a. Der OSCE wird in Form eines Parcours mit einer definierten Anzahl von Stationen mit einer definierten Zeitdauer durchgeführt.
 - b. Diese Anzahl beträgt ab dem Studienjahr 2024/25 vier, davon zwei Fallberichtstationen und zwei Fachstationen. Die Anzahl kann für nachfolgende Studienjahre mit Änderung dieser Festlegung geändert werden.
 - c. Pro Station sind 15 Minuten zur Durchführung der Aufgabe bzw. Fallberichts-darstellung vorgesehen. Zwischen Stationen sind vorgegebene Wechselzeiten einzuhalten.
3. Fallberichte
 - a. Art, Inhalt, Zahl, Einreichung, Prüfung und Bewertung von im Rahmen des KPJ einzureichenden Fallberichten sind in der Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zur Erstellung von Fallberichten im Klinisch-Praktischen Jahr (KPJ) und deren Einreichung und Bewertung im Rahmen des abschließenden OSCE im KPJ, erschienen im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 18.7.2024, 66. Stück, Nr. 253, beschrieben. Ergänzende Details können auf der Homepage der Lehr- und Studienorganisation veröffentlicht werden.
4. Fachstationen
 - a. Fachstationen orientieren sich an den Pflichtfächern des KPJ. Diese sind: Chirurgische Fächer, Innere Medizin und Allgemeinmedizin. Die Kombination von Fachstationen für den OSCE ist an keine bestimmte Zahl von Stationen pro nach Pflichtfach gebunden.
 - b. Für Fachstationen werden schriftliche kurze Aufgabenstellungen vorgegeben, die von den KandidatInnen praktisch-klinisch und kommunikativ bearbeitet werden müssen. Dazu können u. a. medizinische Gerätschaften und Modelle, Befunde aus Untersuchungen sowie SchauspielpatientInnen, mit denen Gespräche zu führen und/oder an denen Untersuchungen vorzunehmen sind, eingesetzt werden.
 - c. Die Bewertung der Aufgabendurchführung einer Fachstation erfolgt durch einen*eine PrüferIn mit einem Punktescore.
 - d. Aus Gründen der PatientInnensicherheit können von der Prüfungsstation erstellenden Lehrenden pro Station bis zu zwei „red flag“ Handlungen im Konzept der Prüfungsstation definiert werden, die schwere vom Kandidaten, von der Kandidatin gesetzte Fehler anzeigen, die in klinischer Realität eine schwerwiegende Gefährdung von PatientInnen nach sich gezogen hätten. Das Vorkommen einer „red flag“ wird vom Prüfer, von der Prüferin dokumentiert und den der/dem KandidatIn am Ende der Station mitgeteilt.

5. Bewertungsgrundlagen und Wiederholungsmöglichkeiten
 - a. Für jede der geprüften Stationen kann dieselbe maximale Zahl von Punkten (Punktescore) erreicht werden. Die Gesamtbestehensgrenze beträgt 60% des maximal erzielbaren Gesamt-Punktescores, d.h. der Summe der Punktescores aus allen Stationen.
 - b. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtbestehensgrenze erreicht und keine „red flag“ Handlung gesetzt wurde.
 - c. Ist die Gesamtbestehensgrenze nicht erreicht, muss die Prüfung wiederholt werden.
 - d. Ist die Gesamtbestehensgrenze erreicht, aber für eine Fachstation das Vorkommen von mindestens einer „red flag“ Handlung dokumentiert worden, muss die Prüfung wiederholt werden. In diesem Fall muss beim nächsten Antritt nur eine Station desjenigen Fachs, in welchem die „red flag“ Handlung gesetzt wurde, wiederholt werden. Zum Bestehen des neuen Antritts müssen 60% des Punktescores dieser Station erreicht werden und darf keine „red flag“ Handlung gesetzt worden sein.
 - e. Für den Fall, dass in zwei Fachstationen „red flag“ Handlungen gesetzt wurden, aber die Gesamtbestehensgrenze erreicht wurde, gilt wie in 5. lit d, dass die Prüfung zu wiederholen ist. Beim nächsten Antritt müssen zwei Stationen derjenigen Fächer, in denen die „red flag“ Handlungen gesetzt wurden, absolviert werden. Zum Bestehen müssen 60% des Punktescores in jeder dieser Stationen erreicht werden und es darf keine „red flag“ Handlung gesetzt worden sein.

6. Diese Richtlinie tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingner, MME (Bern)

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

14. Festlegung des Korrekturverfahrens für interdisziplinäre Gesamtprüfungen an der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck erlässt die folgende Festlegung des Korrekturverfahrens für interdisziplinäre Gesamtprüfungen, welche als E-Prüfungen am Computer durchgeführt werden:

Für alle gestellten Prüfungsfragen wird nach der durchgeführten Prüfung eine Itemanalyse erstellt, die die Analyse der Itemschwierigkeit, die Trennschärfe und die Distraktorenanalyse bei Mehrfachantwortenfragen beinhaltet. Autorinnen/Autoren von Prüfungsfragen können vom Prüfungssenat bzgl. des Ausfalls gestellter Fragen um Stellungnahme bzgl. der Wertung bzw. Korrektur und/oder Streichung aufgefordert werden. Nach Vorliegen der Itemanalyse und dem Einlangen der Stellungnahmen tagt der Prüfungssenat. Der Prüfungssenat stellt gemäß Studienplan die Reliabilität und Validität der Prüfung fest und setzt sich mit den Ergebnissen der Itemanalyse bzw. den eingelangten Stellungnahmen auseinander. Der Prüfungssenat entscheidet von Fall zu Fall über die nachträgliche Streichung von Prüfungsfragen bzw. eine geänderte Bewertung der Antworten.

Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern wird nach Möglichkeit vor der Entscheidung des Prüfungssenats eine unverbindliche Einschätzung der vorläufig erreichten Punkte bekannt gegeben. Die unverbindliche Einschätzung beinhaltet ausdrücklich weder die Bewertung der Freitextfragen noch berücksichtigt sie die notwendige Streichung von Prüfungsfragen. Sie dient ausschließlich der ersten Orientierung der Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer nach der Prüfung und erlaubt keine Berechnung der endgültigen Note nach Tagung des Prüfungssenats.

Der Prüfungssenat befasst sich mit allen statistisch auffälligen Fragen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Stellungnahmen der Fragenautorinnen/Fragenautoren. Der Prüfungssenat fixiert die Prüfungsergebnisse.

Danach erfolgt die Eintragung der Prüfungsergebnisse im i-med.inside.

Einsichtnahme in beurteilte Prüfungen

Nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses haben Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten sechs Monate das Recht auf Einsicht in die ihnen gestellte Prüfung inklusive der Prüfungsfragen, der zur Wahl stehenden Antworten und ihrer Beantwortung. Die Einsichtnahme wird der Kandidatin/dem Kandidaten an einem zugewiesenen Computer nach Voranmeldung zu einem Einsichtnahmetermin ermöglicht. Einsichtnahmetermine werden im Moodle-Bereich des Prüfungsreferats bekanntgegeben und sind für Kandidatinnen/Kandidaten nach Maßgabe freier Slots online buchbar. Bei der Vergabe von Terminen sind Kandidatinnen/Kandidaten mit einem negativen Prüfungsergebnis vorrangig vor solchen mit positivem Prüfungsergebnis zu behandeln. Bei der Einsichtnahme ist das Kopieren, Abschreiben oder Vervielfältigen sowie das Anfertigen von Notizen der Fragen und Wahlantworten gemäß § 79 Abs. 5 Universitätsgesetz (2002) nicht erlaubt. Ein Zuwiderhandeln führt ausnahmslos zum Ausschluss von der Einsichtnahme. Die Medizinischen Universität Innsbruck behält sich in diesem Fall weitere rechtliche Schritte ausdrücklich vor. Während der Einsichtnahme hat keine Beantwortung fachlicher Nachfragen zu gestellten Prüfungsfragen oder deren Wahlantworten zu erfolgen.

Bei der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses handelt es sich nicht um die Erlassung eines Bescheides, sondern um die Bekanntgabe eines Gutachtens. Deshalb ist gemäß § 79 Abs 1 UG kein Rechtsmittel gegen die Beurteilung einer Prüfung zulässig.

Zusatzinformation:

Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, kann die Studierende/der Studierende gemäß § 79 Abs 1 UG binnen vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung den Antrag auf Aufhebung der negativen Prüfung wegen schweren Mangels an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten richten. Der Antrag hat den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Prüfungsantritt nicht gewertet.

Zum Begriff „schwerer Mangel“ wird in den Materialien ausgeführt: „Die Kontrolle der Prüfung beschränkt sich auf gewichtige Fehler im Sinne einer „Exzesskontrolle“. Somit führen nur schergewichtige Fehler zur Aufhebung einer Prüfung. Dazu gehört etwa die Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften (Einzelprüfung statt Senat) oder von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung ein anderes Ergebnis zu erwarten wäre (zB unzureichende Prüfungszeit). Alle nicht als schwere Mängel einzustufenden Mängel und Fehler bei der Durchführung der Prüfung sind unbeachtlich. Bei der Bewertung, ob ein schwerer Mangel vorliegt, ist ausschließlich von objektiven für die Gesamtheit der Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer bestehenden Kriterien auszugehen.

Diese Festlegung tritt mit Veröffentlichung im Mittelungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft. Die „Festlegung Korrekturverfahren für interdisziplinäre Gesamtprüfungen“, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2020/2021, ausgegeben am 07.09.2021, 61. Stk., Nr. 209, tritt mit demselben Tag außer Kraft.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingler, MME

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

15. Festlegung zum Ablauf und über den Inhalt der Fachmodulprüfung für das Modul Z1.01 „Basisausbildung Zahn, Mund- und Kieferheilkunde“ im Diplomstudium Zahnmedizin

Das Modul Z1.01 umfasst gemäß dem aktuellen Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin folgende Lehrveranstaltungen (LV) mit theoretischen und/oder praktischen Inhalten:

LV-Titel (LV-Nummer)	LV-Typ	Theoretischer Anteil	Praktischer Anteil
Einführung in die Zahnerhaltung mit Prothetik, Kieferorthopädie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (010105)	VO	ja	nein
Aufbau, Zusammensetzung und dreidimensionales Bearbeiten von Zähnen (010106)	VU	ja	ja
Grundlagen der Zahnpräparation (010107)	VU	ja	ja

Die Fachmodulprüfung stellt eine Gesamtprüfung dar, zu welcher insgesamt vier Antritte möglich sind. Bei viermaliger negativer Beurteilung der Fachmodulprüfung erfolgt die Exmatrikulation gemäß § 68, Abs 1 Z 3 Universitätsgesetz (2002).

Das Bestehen der Fachmodulprüfung Z1.01 ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den Gesamtprüfungen iKMP1 und iKMP2 des ersten Studienabschnitts.

Die Fachmodulprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil, welcher jeweils die praktischen bzw. theoretischen Anteile der Inhalte der drei Lehrveranstaltungen von Z1.01 abbildet.

Prüfung des theoretischen Teils:

Die Prüfung des theoretischen Teils erfolgt in einem schriftlichen Test mit 50 Fragen mit jeweils 1 erreichbaren Punkt pro Frage (Gesamtscore maximal 50 Punkte). Als Fragentypen sind single-choice, multiple-choice (z.B. Kprim) und offene Fragen mit oder ohne Bilder zu beantworten.

Die Bestehensgrenze im theoretischen Teil beträgt 30 von 50 Punkten.

Blueprint: Es werden jeweils 10 Fragen zu den nachfolgenden Punkten gestellt:

- LV 010105, Inhalte aus Zahnerhaltung und Prothetik
- LV 010105, Inhalte aus Kieferorthopädie
- LV 010105, Inhalte aus Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Theoretischer Teil von LV 010106
- Theoretischer Teil von LV 010107

Prüfung des praktischen Teils:

Die Prüfung des praktischen Teils erfolgt durch die Beurteilung von in LV 010106 und 010107 nach Vorgabe herzustellender Präparate. Aus jeder LV (010106 und 010107) sind jeweils 50 Punkte im Präparate-Score erreichbar (maximal erreichbarer Präparate-Gesamtscore des praktischen Teils insgesamt: 100 Punkte). Die Präparate werden in beiden LV nach vier definierten Kriterien (siehe Moodle zu Z1.01) beurteilt, wobei die Punktezahl die Relevanz des Kriteriums widerspiegelt.

Zum Bestehen des praktischen Teils sind pro LV (010106 und 010107) im Präparate-Score zumindest 28 Punkte erforderlich, wobei der Präparate-Gesamtscore insgesamt jedenfalls 60 Punkten betragen muss.

Beurteilung und Wiederholung von Prüfungsteilen:

Sind in einem Antritt beide Prüfungsteile (theoretischer Teil und praktischer Teil) unter der Bestehensgrenze, wird die Fachmodulprüfung Z1.01 insgesamt negativ beurteilt.

Ist nur ein Prüfungsteil (theoretisch oder praktisch) unter der Bestehensgrenze, muss der nicht bestandene Teil wiederholt werden. In diesem Fall gilt für die Wiederholung von Prüfungsteilen:

- Ein nicht bestandener theoretischer Prüfungsteil kann im selben Studienjahr dreimal wiederholt werden. Bei viermaligem Nichtbestehen wird die Fachmodulprüfung insgesamt negativ beurteilt.
- Ist ein Präparate-Score in einem LV-Teil (010106 oder 010107) unter der Bestehensgrenze von 28 Punkten, kann dieser LV-Teil im selben Studienjahr dreimal wiederholt werden. Ausreichende Präparate-Scores im jeweils anderen LV-Teil bleiben im selben Studienjahr in der Wertung, bei einem Präparate-Score zwischen 28 und 31 kann dieser LV-Teil auf Wunsch des Studierenden aber wiederholt werden, wobei der davor erzielte Score dadurch nichtig wird. Wird beim vierten Antritt die Bestehensgrenze (28 Punkte) im LV-Teil nicht erreicht, wird die Fachmodulprüfung insgesamt negativ beurteilt.
- Ist der Präparate-Gesamtscore aus beiden LV-Teilen (010106 und 010107) unter der Bestehensgrenze (60 Punkte), obwohl beide einzelnen LV-Teile bestanden sind, können im selben Studienjahr beide LV-Teile gemeinsam dreimal wiederholt werden. Viermaliges Nichterreichen eines ausreichenden Präparate-Gesamtscores führt insgesamt zur negativen Beurteilung der Fachmodulprüfung.

Gesamtnote aus der Fachmodulprüfung:

Die Benotung des Moduls Z1.01 erfolgt in einer Gesamtnote durch Summieren des theoretischen Gesamtscores, sofern darin mindestens 30 Punkte erreicht wurden, und des praktischen Präparate-Gesamtscores, sofern darin mindestens 60 Punkte erreicht und beide LV-Teile bestanden wurden. Das Maximum aus beiden Scores beträgt 150 Punkte. Die Abstufung bei der Beurteilung erfolgt dabei alle 15 Punkte, sodass sich daraus ein Beurteilungsschlüssel ergibt, wie folgt:

- 135 oder mehr Punkte: „Sehr gut“
- 120 - 134 Punkte: „Gut“
- 105 - 119 Punkte: „Befriedigend“
- 90 - 104 Punkte: „Genügend“
- Unter 90 Punkten: „Nicht genügend“

Die Erstellung der Gesamtnote erfolgt durch einen Prüfungssenat für die Fachmodulprüfung Z1.01, gebildet aus den LV-Leiterinnen/LV-Leitern der beteiligten LV und einer/einem vom studienrechtlichen Organ bestellten Vorsitzenden. Dabei sind auch der Ausfall der gestellten schriftlichen Fragen (z.B. Schwierigkeit, ggf. auffällige Falschantworten) zu analysieren. Der Ablauf der Prüfungsteile, die Verteilung der Ergebnisse sowie Häufigkeit und Ergebnisse von Wiederholungen sind im Sinne einer Analyse des Prüfungsfortschritts bei Prüfungen im ersten Studienjahr zu behandeln.

Diese Festlegung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)

Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
